

**Musterumgangsregelung:**

1. Der Vater hat das Recht, sein Kind \_\_\_\_\_ besuchsweise zu sich zu nehmen:
  - a) an jedem \_\_\_\_ Wochenende in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr. Das erste Besuchswochenende ist der \_\_\_\_\_.
  - b) an \_\_\_\_\_ zusammenhängende Wochen in den Sommerferien und je \_\_\_\_\_ Woche in den Herbst- Weihnachts- und Osterferien. Die genauen Termine sind zwischen den Eltern einvernehmlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Urlaubspläne zu vereinbaren.
  - c) am 2. Weihnachts- Oster und Pfingsttag in der Zeit zwischen \_\_\_\_\_ Uhr und \_\_\_\_\_ Uhr.
  - d) am Geburtstag des Vaters in der Zeit zwischen \_\_\_\_\_ Uhr und \_\_\_\_\_ Uhr.
2. Die Mutter hat das Kind in angemessener Weise auf die Besuche vorzubereiten und es mit witterungsgerechter Kleidung in ausreichendem Umfang auszustatten.
3. Der Vater hat das Kind pünktlich an der Wohnung der Mutter abzuholen und es pünktlich wieder nach dort zu bringen. Die Kosten der Transporte und der Besuche selbst trägt der Vater. Er ist nicht berechtigt, deswegen, oder weil sich das Kind vorübergehend bei ihm aufhält, den an die Mutter zu zahlenden Kindesunterhalt zu kürzen.

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vater)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mutter)